

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Offertbedingungen

- 1.1 Gültigkeit der Offerte: 30 Tage
- 1.2 Konstruktions- und Materialänderungen, im Sinne einer fortschrittlichen Weiterentwicklung der Produkte und der Verarbeitungstechnik, bleiben vorbehalten.
- 1.3 Projekt-, Detailzeichnungen sowie Muster und der vorliegende Leistungsbeschrieb bleiben Eigentum der Offertstellerin; Ohne deren Einwilligung dürfen sie nicht anderweitig verwendet werden. Eine Rechnungsstellung bleibt vorbehalten.
- 1.4 Die Polieraufsicht ist in den Stundenlohnsätzen des Baustellenpersonals nicht enthalten.
- 1.5 Für die Verrechnung der Regiarbeiten gelten die Ansätze und Bedingungen des SBV, Sektion BAUUNTERNEHMER REGION BASEL.
- 1.6 Abzüge für Baureinigung, allgemeine Bauschäden, usw. kommen nicht zur Anwendung.
- 1.7 Die Kosten für Frostschutzmassnahmen, Hitze sowie Witterungsschutz sind in den Preisen nicht enthalten. Werden diese nötig, oder speziell verlangt, so gehen die anfallenden Kosten zu Lasten des Auftraggebers.
- 1.8 Bei Bohr- und Spitzarbeiten wird für Beschädigungen von nicht sichtbaren Leitungen keine Haftung übernommen.
- 1.9 Bei Abklebearbeiten auf best. Farbschichten, kann bei Beschädigung des Untergrundes keine Haftung übernommen werden.
- 1.11 Die EDMUND JOURDAN AG ist berechtigt, an geeigneten Stellen kostenlos Firmentafeln anzubringen.
- 1.12 **Ein Festpreis für das Baumaterial wird ausdrücklich ausbedungen. Alle Preisänderungen ab Offerteingabedatum werden nach der effektiven Kostenentwicklung nachverrechnet.**

### 2. Auftragsbedingungen

- 2.1 Die Verträge und sämtliche Vertragsänderungen werden schriftlich abgeschlossen, oder es wird dem Auftraggeber eine schriftliche Auftragsbestätigung zugestellt
- 2.2 Vom Kunden visierte Ausführungspläne bzw. Ausführungsbeschriebe gelten als verbindlich. Begründete Änderungswünsche werden, soweit möglich, berücksichtigt; die Mehrkosten hat der Auftraggeber zu übernehmen.
- 2.3 Für fehlerhafte Pläne und Planunterlagen welche der Unternehmung zur Verfügung gestellt werden, übernimmt diese keine Verantwortung.
- 2.4 Zusatzaufwendungen und Wartezeiten infolge verspäteten Eintreffens der Plan- oder sonstigen Ausführungsunterlagen werden verrechnet.
- 2.5 Dem Angebot liegt die Annahme zugrunde, dass die Arbeiten während der normalen Arbeitszeit ausgeführt werden können.
- 2.6 Dem Angebot liegt die Annahme zugrunde, dass das allfällige Abbruchmaterial absolut asbestfrei ist.

### 3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Rechnungsbeträge: 30 Tage netto nach Rechnungsstellung. Skontoabzüge werden nachbelastet.
- 3.3 Wird ein Zahlungsplan vereinbart, so sind die Rechnungsstellungen ohne Abzüge zu bezahlen.

- 3.4 Für nicht geleistete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5 % p.a. (OR Art. 104) auf die fällige Summe berechnet.
- 3.5 Die Berufung auf Mängel entbindet nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Zahlungsbedingungen

### 4. Arbeitsbedingungen

- 4.1 Die Baustellenzufahrt ist zu gewährleisten; andernfalls hat der Auftraggeber zusätzlich Transportkosten zu tragen.
- 4.2 Die Treppenhäuser müssen gut begehbar sein; sie dürfen nicht durch Gerüste usw. eingeengt sein. Allfällige Mehrarbeiten, Wartefristen und zusätzliche Spesen infolge der Nichteinhaltung dieser Bedingungen werden in Rechnung gestellt.
- 4.3 Strom, Wasser und Toiletten sind bauseits kostenlos zur Verfügung zu stellen, ausser es wurde etwas anderes vereinbart.

### 5. Garantie

- 5.1 Die Garantiefrist beginnt mit dem Tage der Abnahme resp. Inbetriebnahme. Im Zweifelsfalle ist das Datum der Rechnungsstellung massgebend.
- 5.2 Garantiefrist: Nach SIA 118
- 5.3 Jede Garantieleistung ist ausgeschlossen für:
  - Mängel infolge unsachgemässer Behandlung Dritter.
  - Mängel bei Bauteilen, an denen Dritthandwerker irgendwelche Arbeiten vorgenommen haben.
  - Abbruch- und Aushubarbeiten

### 6. Abnahme des Werkes

- 6.1 Nach Beendigung der Arbeiten ist diese vom Auftraggeber auf Qualität und Vollständigkeit zu prüfen.
- 6.2 Der Abnahmereport, inkl. allen Mängeln und Nachtragsarbeiten, ist vom Auftraggeber bzw. einem bevollmächtigten Stellvertreter zu unterzeichnen.
- 6.3 Mängelrügen/Reklamationen sind innerhalb von 30 Tagen, nach Abschluss der Arbeiten, schriftlich anzubringen.

### 7. Versicherungen

- 7.1 Die EDMUND JOURDAN AG ist für Personen- und Sachschäden pro Ereignis bis CHF 10 Mio versichert.
- 7.2 Die Bauwesen- und Bauherrenhaftpflichtversicherungen ist Sache des Auftraggebers.

### 8. Schlussbestimmung

- 8.1 Gerichtsstand: Sitz des Unternehmers; Baselland
- 8.2 Abweichende Bedingungen: Mit der Auftragsbestätigung anerkennt der Auftraggeber diese Verkaufsbedingungen. Jede vom Auftraggeber gewünschte Abweichung bedarf, zur Gültigkeit, der schriftlichen Annahme durch den Unternehmer.

### 9. Datenschutzgesetz

- 9.1 Gemäss Datenschutzerklärung unter [www.edm-jourdan.ch](http://www.edm-jourdan.ch)

**Datum des Angebotes:** .....

Die Bauherrschaft (respektive deren Vertreter) hat der unterzeichnenden Unternehmung den Auftrag zur selbständigen Erstellung des Angebotes erteilt. Grundlage dieses Angebots bildet das von der Unternehmung erstellte Leistungsverzeichnis. Dieses ist das geistige Eigentum (Urheberrecht) des Erstellers. Die Berechnungen basieren auf den gültigen durch das Bauobjekt bedingten SIA Normen, insbesondere den SIA Normen 118 und V414 (Masstoleranzen im Hochbau), den Vorschriften und Richtlinien der SUVA und der Bauarbeiterverordnung.

Das vorliegende Beilageblatt bildet einen integrierenden Bestandteil des Leistungsverzeichnisses, welches durch die unterzeichnende Firma erstellt wurde.